

Amtsblatt

der
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 8. Düsseldorf, Samstag den 21. Februar 1920.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 15 u. 16 u. Nr. 8 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 25. Februar 1920, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Brotgetreide 57, Stück 20 bis 25 des Reichsgesetzblattes 57, Ausgabe der Reihe 3 der Reichsbanknote zu 50 Mark mit dem Datum vom 24. Juni 1919 57, Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins 58, Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für den Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen 58, Liegegeld für Schiffsgrößen 58, Rheinschiffahrtsbeschränkung an der Südbrücke zu Köln 58, Neuwahl zur Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande 58, Tarif für die Fähre zu Jons 59, Tarif für die Kahlenbergbrücke in Mülheim an der Ruhr 60, Tarif für die Schloßbrücke in Mülheim an der Ruhr 61, Tarif für die Nesselbergbrücke in Mülheim an der Ruhr 62, Hauskollekte 63, Lofevertrieb 64, Zwangsbinnungen 64, Verlorener Führerschein für Kraftfahrzeuge 64, Rhein-Weser-Kanal 64, Beisitzer der Spruchkammer XIV (Essen III) des Berggewerbegerichtes Dortmund 64, Marktscheider 64, Personalien 64.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande“!

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

227. Das zu Berlin am 31. Januar 1920 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 7274. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1919. Vom 30. Januar 1920.

Nr. 7275. Verordnung über den Verkehr mit Zucker. Vom 29. Januar 1920.

Nr. 7276. Verordnung über den Verkehr mit Süßigkeiten. Vom 30. Januar 1920.

Nr. 7277. Verordnung, betreffend Uebergangsvorschriften zur Angestelltenversicherung. Vom 6. Januar 1920.

228. Das zu Berlin am 2. Februar 1920 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 7278. Verordnung über das Ausscheiden aus dem Beurlaubtenstande. Vom 21. Januar 1920.

Nr. 7279. Bekanntmachung über Druckpapierpreise. Vom 31. Januar 1920.

229. Das zu Berlin am 4. Februar 1920 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 7280. Verordnung über Melasse. Vom 1. Februar 1920.

Nr. 7281. Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 26. Januar 1920.

230. Das zu Berlin am 5. Februar 1920 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 7282. Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Februar 1920.

231. Das zu Berlin am 6. Februar 1920 ausgegebene 24. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 7283. Bekanntmachung, betreffend Bestimmung von Ausschlussfristen gemäß § 50 der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 19. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1053). Vom 5. Februar 1920.

Nr. 7284. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 4. Februar 1920.

232. Das zu Berlin am 6. Februar 1920 ausgegebene 25. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 7285. Verordnung zur Abänderung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung. Vom 4. Februar 1920.

Nr. 7286. Verordnung, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Vertrauensausschusses des Tabalgewerbes. Vom 4. Februar 1920.

Bekanntmachungen der Zentralbehörde.

233. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe der Reihe 3 der Reichsbanknote zu 50 Mark mit dem Datum vom 24. Juni 1919.

Von der in der Bekanntmachung vom 12. November 1919 beschriebenen Reichsbanknote zu 50 Mark wird nunmehr die Reihe 3 ausgegeben werden. Sie gleicht der Reihe 2, deren Merkmale in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1919 angegeben sind, bis auf die Reihenbezeichnung in der linken oberen Ecke. Bei den Ziffern der Numerierung rechts unten sind also, wie bei der Reihe 2, auch bei der Reihe 3 die Tausender durch ein Komma abgeteilt; die Abkürzung für Nummer hat gleichfalls die Form „N.“ und nicht, wie bei der Reihe 1, „Nr.“

Berlin, den 5. Februar 1920. Nr. 4960.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Glasenapp.

234. Im Anschluß an den Erlaß vom 16. Juni 1919 (III 4644) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter:

- Nr. 82. Autogenwerk Rhöna G. m. b. H. in Kaltenordheim mit Datum vom 16. Juli 1919, Bezeichnung R. S. (Rhöna Spezial);
 Nr. 83. Deutsche Oxydric A.-G. in Berlin W 15 mit Datum vom 21. August 1919;
 Nr. 84. Autogenwerk Rhöna G. m. b. H. in Kaltenordheim mit Datum vom 2. September 1919, Bezeichnung Rhöna Universal;
 Nr. 85. Blumberg & Michael vorm. Ingenieur Fritz Blumberg in Düsseldorf-Grafenberg mit Datum vom 8. Dezember 1919.

Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern. F.-Nr. III 13637 II.

Berlin W. 9, den 9. Januar 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: von Meyeren.

235. Im April d. J. wird an dem Pestalozzi-Fröbelhaus II und dem Lette-Verein hier ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für den Unterricht an Fortbildungsschulen für Mädchen eröffnet werden. Zugelassen werden nur solche Bewerberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten als auch der Hauswirtschaftskunde abgelegt haben. Nähere Auskünfte werden von den genannten Anstalten erteilt.

Bewerberinnen haben ihre Anmeldungen unter Benutzung der Anlage bis zum 15. März d. J. unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten.

Abdrucke der Anlage können die Bewerberinnen von der Registratur des Landesgewerbeamts beziehen.

Ich ersuche Sie, den Erlaß durch das dortige Regierungs-Amtsblatt und durch andere geeignete Blätter, soweit dies ohne Kosten geschehen kann, bekanntzugeben und insbesondere die in Ihrem Bezirke vorhandenen Gewerbelehrerinnen-Seminare und die Ihnen unterstehenden technischen Lehrerinnen-Seminare auf ihn hinzuweisen. Auch sind die Stadtverwaltungen darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen durch den Lehrgang die Gelegenheit gegeben wird, technische Lehrerinnen auszubilden zu lassen, die im Fortbildungsschuldienste schon jetzt beschäftigt sind oder für ihn in Frage kommen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß durch den zu erwartenden Rückgang der Besuchsziffern der Volksschulen demnächst Lehrkräfte frei werden.

Berlin W. 9, den 10. Januar 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg. F.-Nr. IV 200.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde.

236. Verordnung.

Gemäß § 32 des Binnenschiffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 868 ff.) beträgt das Liegegeld in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde für jeden Tag bei Schiffen von einer Tragfähigkeit

bis zu 50 000 kg 12 Mark,

100 000 " 15

und so fort in Stufen von 50 000 kg je 3 Mark mehr für jede höhere Stufe.

Auf Grund vorstehender Bestimmung verordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Juli 1919,

daß für den Umfang der Rheinprovinz das Liegegeld für alle Schiffsgößen einheitlich um 125 % erhöht wird.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1920 in Kraft.

Coblenz, den 1. Februar 1920.

B. Nr. 80.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
von Groot.

237. Bekanntmachung für die Schifffahrt.

In der Zeit vom 9. Februar bis 17. März dieses Jahres werden an der Südbrücke zu Köln zwecks Dichtung der Gasrohrleitungen die Besichtigungswagen benutzt werden. Hierdurch wird zeitweilig eine Beschränkung der freien Durchfahrtshöhe stattfinden. Die Besichtigungswagen haben eine Breite von 1 m; ihre Unterlante liegt ungefähr 1,50 m unter der Oberlante der Brückenkonstruktion. Bei Tage wird die jeweilige Stellung des Gerüsts durch je eine rote Flagge, bei Nacht durch je zwei in 1 m Abstand übereinander angebrachte rote Laternen auf jeder Seite der Wagen bezeichnet werden.

Coblenz, den 9. Februar 1920.

b. f. Nr. 382.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Chef der Rheinstrombauverwaltung.

Im Auftrage: Stellens.

238. Bei der zufolge der Allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1911, betreffend die Einrichtung einer Landesvertretung der Tierärzte Ende v. J. für die Jahre 1920 bis 1922 erfolgten Neuwahl zur Tierärztekammer für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande sind gewählt worden:

a) Regierungsbezirk Düsseldorf:
als Mitglieder:

1. Tierarzt Wigge, Düsseldorf,
2. Tierarzt Bettelhauser, Duisburg,
3. Tierarzt Dr. Kallenbach, Krefeld,
4. Tierarzt Platen, Düsseldorf,
5. Tierarzt Dr. Herberg, Osterath,
6. Vet.-Nat. van Straaten, Kreisierarzt, Dinslaken,
7. Schlachthofdirektor Dr. Heine, Duisburg,
8. Schlachthofdirektor Stier, Wesel,
9. Schlachthoftierarzt Dr. Destern, Essen;

als Stellvertreter:

1. Tierarzt Binemann, Stoppenberg,
2. Tierarzt Dr. Johnen, Neußersfurth,
3. Tierarzt Mainz, Grefeld,
4. Tierarzt Dr. Coppel, Moers,
5. Tierarzt Schulte, Essen-Borbeck,
6. Vet.-Rat Otte, Kreistierarzt, Essen,
7. Schlachthofdirektor Dr. Bettendorf, Uerdingen,
8. Schlachthoftierarzt Dr. Dahm, Elberfeld,
9. Schlachthoftierarzt Luckmann, Duisburg.

b) Regierungsbezirk Köln:
als Mitglieder:

1. Reg.- und Geh. Vet.-Rat Dr. Lothes, Köln,
2. Schlachthofdirektor Dr. Büßler, Köln,
3. Tierarzt Rehrhaupt, Köln,
4. Tierarzt Pfeil, Lechenich;

als Stellvertreter:

1. Vet.-Rat Dr. Prois, Kreistierarzt, Köln,
2. Schlachthofdirektor Dr. Rusche, Bonn,
3. Schlachthoftierarzt D. Fischer, Bonn,
4. Tierarzt Schmidt, Bornheim.

c) Regierungsbezirk Coblenz:
als Mitglieder:

1. Tierarzt Althof, Bezdorf,
2. Schlachthofdirektor Dr. Falkenbach, Mayen,
3. Kreistierarzt Dr. Schipp, Cochem;

als Stellvertreter:

1. Tierarzt Dr. Bogel, Kreuznach,
2. Tierarzt Weinmeyer, Ehrenbreitstein,
3. Tierarzt Dr. Neubert, Weißenthurm.

d) Regierungsbezirk Trier:
als Mitglieder:

1. Tierarzt Schumann, Trier,
2. Vet.-Rat Dr. Zinkenbrink, Kreistierarzt, Saarbrücken,
3. Schlachthofdirektor Dr. Scheers, Trier;

als Stellvertreter:

1. Tierarzt Kneip, Saarbrücken,
2. Kreistierarzt Dr. Kemmer, Wittlich,
3. Schlachthofdirektor Hauck, Sulzbach.

e) Regierungsbezirk Aachen:
als Mitglieder:

1. Tierarzt Weinberg, Aachen,
2. Vet.-Rat Voßelmann, Schlachthofdirektor, Aachen;

als Stellvertreter:

1. Tierarzt Schönen, Eschweiler,
2. Reg.- und Vet.-Rat Dr. Grebe, Aachen.

f) Regierungsbezirk Sigmaringen:
als Mitglieder:

- Vet.-Rat Deubel, Bez.-Tierarzt, Hechingen;

als Stellvertreter:

Tierarzt Häfele, Trachtelfingen.

Auf Grund der Vorschrift im § 6 Abs. 7 der genannten Allerhöchsten Verordnung bringe ich das Wahlergebnis hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Coblenz, den 9. Februar 1920. D 78/20.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

In Vertretung: v. Sal.

für die Fährte zu Bons.

Es sind zu entrichten:

I. Von Personen einschließlich der Traglast:

1. In Nachen oder auf Schalden:
bei gewöhnlicher Uebersahrt für jede Person 25
aber mindestens zusammen 100
bei Nacht doppelte Tage.
2. Auf Dampf- oder Kraftbooten,
für jede Person einschließlich der
Traglast 25
aber mindestens 100
bei Nacht doppelte Tage.

Anmerkung: Kinder unter 4 Jahren sind abgabefrei, sofern sie einen besonderen Sitzplatz nicht einnehmen.

Zu 1 und 2. Von Arbeitern beim Schichtwechsel ohne Rücksicht auf die Tageszeit, wenn der Zeitpunkt des Schichtwechsels vorher angezeigt ist 20
aber mindestens zusammen 200

II. Von Tieren:

- a) für ein Pferd oder Maultier oder ein Stück Rindvieh 200
 - b) für einen Esel oder ein Fohlen oder Kalb oder Schwein 100
 - c) für ein Schaf, Ferkel, einen Hund, eine Ziege oder ein anderes Stück kleines Vieh 30
 - d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück 10
- Anmerkung: Für Tiere, die auf Fuhrwerken befördert werden, wird eine besondere Abgabe nicht erhoben.

III. Von Fuhrwerken neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I 1 und für das Gespann nach II:

- a) für ein leichtes Fuhrwerk einschl. Pferd und Führer 350
- b) für ein Hundefuhrwerk, einen Kinderwagen, einrädigen Handkarren, Handschlitten, auch beladen, sowie für einen Handkarren oder Handwagen anderer Art oder für einen Eselkarren beladen 50
- c) für ein Fahrrad 10

IV. Von Kraftfahrzeugen neben den Abgaben für die dazu gehörigen Personen nach I 1:

- a) für Personenwagen mit mehr als vier Sitzplätzen 350
- b) für Personenwagen mit vier oder weniger Sitzplätzen und für unbeladene Lastwagen 250
- c) für Kraftfahräder 50

Fährgeb.
Pfennig.

25

100

25

100

20

200

200

100

30

10

350

50

10

350

250

50

Anmerkung zu IV. Als Sitzplätze gelten nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten einschließlich des Sitzes für den Wagenführer.

V. Von unbeladenen durch Personen, Tiere oder Fuhrwerk zur Fährgebrachten Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, Tiere oder das Fuhrwerk treffen würde.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten.

2. Die Zeiten der gewöhnlichen Ueberfahrten und die Dauer der Nachtzeit werden auf einer Tafel an der Fährgebrachten bekannt gegeben. Tagesfahrzeit vom 1. April bis 30. September von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

3. Ein Fuhrwerk oder ein Kraftfahrzeug ist dann als beladen anzusehen, wenn sich auf ihm außer dem Zubehör und dem Futter für die Zugtiere bezw. dem Betriebsstoff für die Maschine für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Angehörige des Heeres und der Marine, Fuhrwerke, Güter und Tiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsführen, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu oder von den Vormusterungs-, Musterungs- oder Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie deren Führer.

2. Gendarmerie-Offiziere sowie öffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

3. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

4. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, desgleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

5. Hilfsfahrten bei Feuersbränden und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und dem Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Coblenz, den 12. Februar 1920. f. b. 298.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

(Chef der Rheinstrombauverwaltung.)

In Vertretung: Stelkens.

240.

Tarif

für die Kahlenbergbrücke in Mülheim a. d. Ruhr.

A. An Brückengeld ist zu entrichten:

- | | |
|---|-------|
| I. Von Personen einschl. der Traglast . . . | 3 Pf. |
| für den Hin- und Rückweg | 5 " |

Kinder unter 6 Jahren sind von der Zahlung des Brückengeldes befreit.

II. Von Fuhrwerken:

- | | |
|--|--------|
| 1. Personenuhrwerken und -Schlitten für jedes Zugtier | 20 Pf. |
| 2. Lastfuhrwerken und -Schlitten | |
| a) unbeladenen für jedes Zugtier | 10 " |
| b) beladenen, d. h. solchen, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier | 20 " |

III. Von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Tieren neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I: Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh

IV. Von Kraftfahrzeugen:

- | | |
|---|--------|
| 1. für einen vierrädrigen Personenwagen | 1 M |
| 2. für ein dreirädriges Personenzugfahrzeug | 20 Pf. |
| 3. für ein Kraftzweirad | 10 " |

B. Hundertkarten kosten:

- | | |
|---|------|
| 1. für ein einspänniges Personenuhrwerk | 18 M |
| 2. für ein zweispänniges Personenuhrwerk | 36 " |
| 3. für einen vierrädrigen Personenkraftwagen | 36 " |
| 4. für ein dreirädriges Personenkraftfahrzeug | 18 " |
| *) 5. für ein einspänniges Lastfuhrwerk | 25 " |
| *) 6. für ein zweispänniges Lastfuhrwerk | 50 " |

*) Die Sätze bei Nr. 5 und 6 gelten für 100 Hin- und für 100 Rückfahrten, gleichviel, ob das Fuhrwerk beladen ist oder nicht.

Neben den Hundertkarten können auch Fünfzigkarten abgegeben werden, die die Hälfte der vorstehenden Preise kosten.

C. Zeitkarten kosten:

- | | |
|--|--------|
| I. Für Personen: | |
| a) Monatskarten | 1 M |
| b) Jahreskarten | 10 " |
| II. Für Personenkraftfahrzeuge: | |
| a) für einen vierrädrigen Wagen monatlich | 15 Pf. |
| b) für ein dreirädriges Fahrzeug monatlich | 10 " |

Zu IIa und b mit der Maßgabe, daß für jedes zweite und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenkarten ausgegeben werden, die für jedes Fahrzeug zu a = 10 M und b = 7 M kosten.

Die Zeitkarten unter Ziffer 1 haben nur Gültigkeit für die darauf dem Namen nach bezeichnete Person; die Zeitkarten unter Ziffer 2 haben nur Gültigkeit für das darauf bezeichnete Fahrzeug. Die Karten gelten für den betreffenden Kalendermonat bezw. das betreffende Kalenderjahr.

D. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

- | |
|--|
| 1. Militärpersonen sowie Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören; |
| 2. öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, |

Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;

3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhrwerken auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhrern, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;

4. die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;

5. Personen und Fuhrwerke, welche bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen zur Hilfe eilen;

6. die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke und Personen.

Der Stadtverwaltung bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen über diese Bestimmungen hinaus Befreiungen zuzubilligen, soweit diese im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheinen.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 11. Dezember 1919.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Peill.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 13. Februar 1920

B.-A. II. C. 167/1/20.

Namens des Bezirksausschusses, II. Abteilung.

Der Vorsitzende. In Vertretung: Dr. Neumeister.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Februar 1920. I. H. 366.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: Putsch.

241. Tarif

für die Schloßbrücke zu Mülheim a. d. Ruhr.

A. An Brückengeld ist zu entrichten:

I. Von Fuhrwerken:

1. Personenuhrwerken und Schlitten für jedes Zugtier 20 Pfg.
2. Lastfuhrwerken und Schlitten
 - a) unbeladenen, für jedes Zugtier 10 "
 - b) beladenen, d. h. solchen, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, für jedes Zugtier 20 "

II. Von unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Tieren:

- Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maultesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 10 "

III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierrädrigen Personewagen 1,— M.
2. Für einen vierrädrigen unbeladenen Lastwagen 1,— "
- 3a. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung 3,— "
- 3b. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Eisenbereifung 6,— "
- 3c. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Eisenbereifung und Querriegeln 9,— "
- Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{2}$) der Sätze zu 3a bis 3c.
4. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastfahrzeug 20 Pfg.
- 5a. Für einen beladenen Anhängewagen 2,— M.
- 5b. Für einen unbeladenen Anhängewagen 20 Pfg.
6. Für ein Kraftzweirad 10 Pfg.
7. Für eine Dampfswalze 6,— M.
8. Für eine fahrbare Lokomobile 2,— "

B. Hundertkarten kosten:

1. Für ein einspänniges Personenuhrwerk 18,— M.
2. Für ein zweispänniges Personenuhrwerk 36,— "
3. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 36,— "
- *) 4. Für einen Lastkraftwagen 400,— "
- Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Kartenpreis $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{2}$) dieses Satzes.
- *) 5. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 200,— "
6. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 18,— "
- *) 7. Für ein einspänniges Lastfuhrwerk 25,— "
- *) 8. Für ein zweispänniges Lastfuhrwerk 50,— "

*) Die Sätze bei 4, 5, 7 und 8 gelten für 100 Hin- und für 100 Rückfahrten, gleichviel ob das Fuhrwerk beladen ist oder nicht.

Neben den Hundertkarten können auch Fünfzigkarten abgegeben werden, die die Hälfte der vorstehenden Preise kosten.

C. Monatskarten kosten:

1. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 15,— M.
2. Für einen Lastkraftwagen 100,— "
- Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt der Kartenpreis $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{2}$) dieses Satzes
3. Für einen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 30,— "
4. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastkraftfahrzeug 10,— "

zu 1. bis 4. mit der Maßgabe, daß für jedes zweite

und weitere Fahrzeug desselben Besitzers Nebenarten ausgegeben werden, die für jedes Fahrzeug zu 1. = 10 Mk., zu 2. = 80 Mk. (bisher 20 Mk.) bzw. 27 Mk. (bisher 10 Mk.) zu 3. 20 Mk. (bisher 7 Mk.) und zu 4. 7 Mk. kosten.

Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für das darauf bezeichnete Fahrzeug und den darauf bezeichneten Kalendermonat.

D. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

1. Verrittene Militärpersonen, Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören.
2. Fuhrwerk und Tiere öffentlicher Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;
3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen von Vorspannfuhren auf Hin- und Rückreise wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungs-fuhren ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahr-befehl ausweisen;
4. Die ordentlichen Posten nebst Weiwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten aussch. zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden.
5. Hilfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen;
6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke;
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellt, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 11. Dezember 1919.

Der Oberbürgermeister: J. B. Peill.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 13. Februar 1920.

B. A. II. C. 167/1/20.

Namens des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung
Der Vorsitzende J. B.: Dr. Reumeister.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Februar 1920. I. H. 366.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Putsch

242.

Tarif

für die Raffelbergbrücke in Mülheim a. d. Ruhr.
A. An Brückengeld ist für die einmalige Benutzung der Brücke zu entrichten:

I. Von Personen:

1. Von jeder Person (Kinder unter 6 Jahren sind frei) 5 Pf.

II. Von Fuhrwerken:

1. a) Personenuhrwerken und Schlitten mit einem Zugtier 25 "
- b) für jedes weitere Zugtier 15 "
2. Lastfuhrwerken und Schlitten:
 - a) unbeladenen, mit einem Zugtier für jedes weitere Zugtier 15 "
 - b) beladenen, d. h. solchen, auf denen sich außer dem Zubehör Gegenstände (auch lebende Tiere) befinden, mit einem Zugtier 25 "
 - für jedes weitere Zugtier 15 "
3. Für ein Fahrrad, ein Hundefuhrwerk, einen Handwagen, einen Handkarren, einen Handschlitten oder sonstiges leichtes Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, je 5 "

III. Von Kraftfahrzeugen:

1. Für einen vierrädrigen Personewagen 1.— M
2. Für einen vierrädrigen unbeladenen Lastwagen 1.— "
- 3a. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Gummibereifung 3.— "
- 3b. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Eisenbereifung 6.— "
- 3c. Für einen vierrädrigen beladenen Lastwagen mit Eisenbereifung und Querriegeln 9.— "
- Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast beträgt das Brückengeld $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{2}$) der Sätze zu 3a bis 3c
- 4a. Für jeden beladenen Anhängewagen eines Kraftlastwagens 2.— "
- 4b. Für jeden unbeladenen Anhängewagen eines Kraftlastwagens 40 Pf.
5. Für ein dreirädriges Personen- oder Lastfahrzeug 20 "
6. Für ein Kraftweirad 10 "
7. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines zwei- oder dreirädrigen Personen- oder Lastfahrzeuges 10 "

Zu II und III: Bei Benutzung der Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge durch mehr als 6 Personen einschl. des Führers ist neben den Sätzen zu II und III für jede weitere Person das Brückengeld nach

Tarifstelle I zu entrichten.

8. Für eine Dampfwalze bis 10 000 kg 5.— M
 9. Für eine Dampfwalze über 10 000 kg 10.— "
 10. Für eine fahrbare Lokomobile 2.— "

IV. Für unangespannte, nicht auf Wagen befindliche Tiere, neben der Abgabe für die dazu gehörenden Personen nach I:

Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maulesel, Esel, jedes Stück Rindvieh 5 Pf.

B. Monatskarten kosten:

I. Für Personen:

Für jede Person und jeden Monat 1.— M
 Anmerkung: Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für die darauf bezeichnete Person und den darauf bezeichneten Kalendermonat.

II. Für Kraftfahrzeuge:

1. Für einen vierrädrigen Personenkraftwagen 15.— "

2. Für einen beladenen oder unbeladenen vierrädrigen Lastkraftwagen 100.— "

Für Wagen bis zu 30 Zentner Nutzlast, beträgt der Kartenpreis $\frac{1}{2}$ (bisher $\frac{1}{3}$) dieses Satzes.

3. Für ein dreirädriges Personen- oder ein beladenes oder unbeladenes dreirädriges Lastkraftfahrzeug 15.— "

4. Für einen beladenen oder unbeladenen Anhängewagen eines Lastkraftwagens 30.— "

Anmerkung: Die Monatskarten haben nur Gültigkeit für das darauf bezeichnete Fahrzeug und den darauf bezeichneten Kalendermonat.

C. Von der Entrichtung des Brückengeldes sind befreit:

- Militärpersonen sowie Fuhrwerke oder Tiere, die der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören;
- öffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis;
- Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspannfuhrwerken auf Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhrern, ebenfalls auf der Hin- und

Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrbefehl ausweisen;

4. die ordentlichen Posten nebst Reitwagen, die auf Kosten des Staates beförderten Eilboten des Heeres, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Personenfuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;

5. Personen und Fuhrwerke, welche bei Feuerbrünsten und ähnlichen Notständen zur Hilfe eilen;

6. die zu einem Reichenzuge gehörigen Fuhrwerke und Personen;

7. die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metzger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutzung des Schlachthofes ist.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Veröffentlichung durch das Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 11. Dezember 1919.

Der Oberbürgermeister. J. B.: Beill.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 13. Februar 1920.

B.-A. H. E. 167/1/20.

Namens des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung.
 Der Vorsitzende. In Vertretung: Dr. Neumeister.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Februar 1920. I. H. 366.
 Der Regierungspräsident. In Vertretung: Putsch. 243.
 Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 9. Dezember 1919 Nr. B 572 ist die durch Erlaß vom 31. Juli v. Js. — B 572 genehmigte Hauskollekte unter gleichen Bedingungen zum Besten des Erweiterungsbaus der katholischen Kirche in Grimlinghausen bis 1. Oktober 1920 verlängert worden. Mit der Einsammlung sind folgende Personen betraut worden: Jos. Drohs und Karl Ednges, M. Gladbach, Jak. Necht, Fritz Röder und Jos. Ehlen, Cöln, Herm. Blirsch, St. Annahaus Mündt, Jos. Eilamp, Finklenburg-Wipperfürth, Jos. Bergmann und Bernhard Casatti, Elberfeld, Arnold Nacken, Bierfen, M. Schomakers und Gerh. Lampers, Dülken, Vikt. Lohe, Essen, Jos. Sirkes, Mülheim-Ruhr, Jos. Hurjel, Prumern, Wilh. Drehtefeld, Orken-Elsen, Franz Borneweg, Berdohl, A. Frigen, Aliter, Krs. Bonn, Joh. Dillenburger, Sohren (Hunsrück), Peter Meusch, Joh. Schumacher und Jos. Schumacher, Sinthern-Brauweiler.

Düsseldorf, den 10. Februar 1920. II D 202.

Der Regierungs-Präsident.

244. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 17. d. Mts. II o 144 der Kommission für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, in den Jahren 1920, 1921 und 1922 je eine öffentliche Verlosung von Pferden bezw. Silbergegenständen mit einem Spielkapital von je 210 000 M zu veranstalten und die Lose im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Es sollen bei jeder Verlosung 210 000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 5012 Gewinne im Gesamtwerte von 70 000 M zur Auspielung gelangen.

Die erste Ziehung wird voraussichtlich am 2. und 3. Juni 1920 stattfinden.

Düsseldorf, den 27. Januar 1920. I Ca 481.

Der Regierungs-Präsident.

245. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Ausdehnung der Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in Essen auf das Schneiderinnengewerbe in genannter Stadt, mit Ausnahme der Stadtteile Altenessen und Essen-Vorbeck zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Essen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, den 10. Februar 1920. I F 773

Der Regierungs-Präsident.

246. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Holzgewerbe — Schreiner, Zimmerer, Drechsler, Stellmacher und Sargmacher — in der Bürgermeisterei Stoppenberg mit dem Sitze in Stoppenberg zustimmt, habe ich den Herrn Landrat zu Essen zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, den 7. Februar 1920. I F 689.

Der Regierungs-Präsident.

247. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Friseurgewerbe in den Gemeinden Bohwinkel, Haan, Neviges, Gruiten, Wälfarth, Langenberg und Mettmann mit dem Sitze in Bohwinkel zustimmt, habe ich den Herrn Landrat des Kreises Mettmann in Bohwinkel zum Beauftragten bestellt.

Düsseldorf, den 7. Februar 1920. I F 724.

Der Regierungs-Präsident.

248. Der dem Runo Grumpelt in Düsseldorf, geb. am 7. Januar 1889, in Kassel, Kr. Hagen (W.), diesseits am 14. Oktober 1910 erteilte Führerschein für Kraftfahrzeuge ist abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 14. Februar 1920. ISI Nr. 1847.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

249. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Wasserpolizeiverordnung für den Rhein-Weser-Kanal v. 25. November 1914, betreffend die Tiefgangsanzeiger und -Marken sowie die Bezeichnung der Fahrzeuge, die während des Krieges wegen Mangels an Del vielfach nicht beachtet wurden, werden vom 1. Juni d. Js. ob wieder streng zur Anwendung gebracht werden.

Uebertretungen der genannten Vorschriften werden dann mit den angedrohten Strafen geahndet und gegebenenfalls die Fahrzeuge von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

Die Schiffseigner werden daher ersucht, alsbald ihre Schiffe den Vorschriften entsprechend herzurichten.

Essen, den 22. Januar 1920. Nr. V/T. 473 II.

Kanalbaudirektion.

250. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 sowie der §§ 8, 18 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oktober 1911/24. Juni 1913 ist der Beisitzer der Spruchkammer XIV (Essen III) des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsinspektor Körmann, weil er aus dem Bezirk dieser Spruchkammer verzogen ist, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage seines Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 10. Februar 1920.

119. LXXI/4 2. Ang. Preussisches Oberbergamt.

251. Der konzessionierte Markscheider Josef Ueberbeck hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Ickern i. W. verlegt.

8. XXXIX/19/20.

Dortmund, den 2. Februar 1920.

Preussisches Oberbergamt.

252. Der konzessionierte Markscheider Heinrich John hat seinen Wohnsitz von Saarbrücken nach Hamborn verlegt.

8. XXXIX. 23/19.

Dortmund, den 3. Februar 1920.

Preussisches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

253. Ernannt ist zum Referendar der Rechtskandidat Hausmann im Bezirke des Oberlandesgerichtes Hamm.

254. Der Regierungsekretär Ohmann in Wesel ist vom 1. Januar 1920 ab endgültig zum Kreissekretär bei dem Landratsamt in Wesel ernannt.

Die Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf. — Belegblätter und einzelne Stücke kosten 10 Pf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Pf. für jedes Stück des Amtsblatts.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von L. Bof & Co. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.